

## Unselbstständiger Entschließungsantrag (§ 51 GeoLT)

freigegeben am 17.03.2025, 14:14:26

**Landtagsabgeordnete(r):** Dritte Landtagspräsidentin Helga Ahrer (SPÖ), LTAbg. Jochen Bocksrucker (SPÖ), LTAbg. Mag.Dr. Wolfgang Dolesch (SPÖ), LTAbg. Chiara-Sophia Glawogger (SPÖ), LTAbg. Mag. (FH) Stefan Hofer (SPÖ), LTAbg. Mag. Doris Kampus (SPÖ), LTAbg. Maximilian Lercher (SPÖ), LTAbg. Johannes Schwarz (SPÖ), LTAbg. Andreas Thürschweller (SPÖ), LTAbg. Klaus Zenz (SPÖ)

**Regierungsmitglied(er):** Landeshauptmann Mario Kunasek, Landesrat Dipl.-Ing. Willibald Ehrenhöfer

**Zu Tagesordnungspunkt 7**

**Betreff:**

***Leistbaren Strom als Vorgabe für Energie Steiermark AG verankern***

Der Landesrechnungshofs überprüfte 2024 die Energiepreiserhöhungen der Energie Steiermark AG in den Jahren 2019 bis 2023 und formulierte sechs Empfehlungen in seinem Prüfbericht. Dabei stellte er fest, dass die Satzung der Energie Steiermark AG sowie die Gesellschaftsverträge der Beteiligungsgesellschaften nicht auf die Ziele gemäß § 4 des Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 Bezug nehmen. Er empfiehlt der Energie Steiermark AG und deren Beteiligungsgesellschaften, die Ziele gemäß dem Steiermärkischen EIWOG zu verankern. Das Steiermärkische EIWOG formuliert Ziele und Grundsätze, die sie als Ausführungsgesetz der Grundsatzbestimmung des EIWOG des Bundes übernimmt.

Dem Maßnahmenbericht der Landesregierung zum Prüfbericht ist zu entnehmen, dass diese Verankerung – sechs Monate nach dem Erscheinen des Prüfberichts – geprüft wird.

Andere Landesregierungen und Landesenergieversorger sind hier schon deutlich weiter und gehen mit gutem Beispiel voran. In Tirol hat im Rahmen der TIWAG-Hauptversammlung der dortige Eigentümervertreter LH Anton Mattle eine Änderung der TIWAG-Satzung beschlossen. Konkret wurde die Satzung ergänzt: „Die Gesellschaft, die sich im 100%igen Eigentum des Landes Tirol befindet, hat als kunden- und wettbewerbsorientierter Anbieter von Energiedienstleistungen nach den Grundsätzen einer sicheren, kostengünstigen, umweltverträglichen und effizienten Bereitstellung der nachgefragten Dienstleistungen insbesondere für die Bevölkerung, Gemeinden und den Wirtschaftsstandort Tirol sowie auf der Grundlage eines wettbewerbsfähigen Elektrizitätsmarktes zu agieren und dabei nach Maßgabe des § 70 AktG gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse bestmöglich zu wahren.“ <https://www.tirol.gv.at/meldungen/meldung/tiwag-satzung/> Damit wurde ein klarer Auftrag formuliert und die Verantwortung des Eigentümervertreters wahrgenommen.

Ein Landesenergieversorger ist der Bevölkerung im besonderen Maße verpflichtet und ist zudem ein zentrales Steuerungsinstrument für standort- und energiepolitische Maßnahmen in einem Land.

Es wird daher der

**Antrag**

gestellt:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Satzung der Energie Steiermark AG dahingehend zu ändern, dass die Zielsetzungen, wie zB eine kostengünstige Bereitstellung von Energie, gemäß dem Steiermärkischen EIWOG als Unternehmensziel verankert wird und damit der Empfehlung des Landesrechnungshofes nachgekommen wird.

**Unterschrift(en):**

Dritte Landtagspräsidentin Helga Ahrer (SPÖ), LTAbg. Jochen Bocksrucker (SPÖ), LTAbg. Mag.Dr. Wolfgang Dolesch (SPÖ), LTAbg. Chiara-Sophia Glawogger (SPÖ), LTAbg. Mag.(FH) Stefan Hofer (SPÖ), LTAbg. Mag. Doris Kampus (SPÖ), LTAbg. Johannes Schwarz (SPÖ), LTAbg. Andreas Thürschweller (SPÖ), LTAbg. Klaus Zenz (SPÖ)